



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain

Für die Friedhöfe:

In Kommune Großenhain: Friedhof Colmnitz

In Kommune Nünchritz: Friedhof Roda, Friedhof Zschaiten

In Kommune Glaubitz: oberer Friedhof Glaubitz, unterer Friedhof Glaubitz

In Kommune Wülknitz: Friedhof Peritz, Friedhof Streumen, Friedhof Wülknitz, Friedhof Lichtensee

In Kommune Zeithain: Friedhof Bobersen, Friedhof Gohlis, Grödelscher Friedhof, Friedhof Jacobsthal, Friedhof Lorenzkirch, Friedhof Kreinitz, Friedhof Röderau, Kirchfriedhof Zeithain

vom 19.09.2024

Der Kirchenvorstand der Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain hat in seiner Sitzung vom 19.09.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebährenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebährenschild

Die Gebährenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und ist bis zum 31.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Für die Friedhöfe Oberer Friedhof Glaubitz, unterer Friedhof Glaubitz, Friedhof Zschaiten, Friedhof Streumen, Friedhof Wülknitz, Friedhof Colmnitz, Friedhof Peritz, Friedhof Lichtensee, Friedhof Roda, Friedhof Jacobsthal beträgt die Ruhezeit oder Nutzungszeit:

je Sarg 25 Jahre

für den Friedhof Jacobsthal beträgt die Ruhezeit oder Nutzungszeit:

je Urne 25 Jahre

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
Ruhezeit 10 Jahre 300,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
Ruhezeit 20 Jahre 600,00 €
- 1.3 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
Ruhezeit 25 Jahre
- 1.3.1 Sargbestattung 750,00 €
- 1.3.2 Urnenbeisetzung 750,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen Nutzungszeit 20 Jahre
- 2.1.1 Einzelstelle 725,00 €
- 2.1.2 Doppelstelle 1.450,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen Nutzungszeit 20 Jahre
- 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 725,00 €
- 2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) 1.450,00 €
- 2.3. für Sargbestattung Nutzungszeit 25 Jahre

- 2.3.1 Einzelstelle 906,25 €
- 2.3.2 Doppelstelle 1.812,50 €
- 2.4 für Urnenbeisetzungen Nutzungszeit 25 Jahre
- 2.4.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 906,25 €
- 2.4.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) 1.812,50 €
- 2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
pro Jahr und Grablager 36,25 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) nach § 8
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 565,00 €
3. Urnenbeisetzung 365,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 100,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer jeweilige Ruhezeit.

1. Gemeinschaftseinzelgräber
- 1.1 für Sargbestattungen
- 1.1.1 Ruhezeit 20 Jahre 5.255,00 €
- 1.1.2 Ruhezeit 25 Jahre 6.110,00 €
- 1.2 für Urnenbeisetzungen
- 1.2.1 Ruhezeit 20 Jahre 4.560,00 €
- 1.2.2 Ruhezeit 25 Jahre 5.000,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 3.500,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 50,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 25,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 60,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Zeithain, den 19.09.2024

Kirchenvorstand der
Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Christuskirchgemeinde Zeithain

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarrbüro der Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain, Teichstr. 1, 01619 Zeithain und Pfarrbüro Glaubitz, Kirchgasse 5, 01612 Glaubitz. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

L. S.

Clauß
Vorsitzender

Gildehaus
Mitglied

Bestätigt

AZ: 56513 - KG Zeithain
Dresden, den 15.10.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle ehemaligen Friedhofsgebührenordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger